

Merkblatt
für Tierhalter und Veterinärbehörden
zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen
in Nutztierhaltungen

- Anwendungsbereich:** Das Merkblatt dient den Tierhaltern und den zuständigen Veterinärbehörden als Hilfsmittel bei der Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Haltungseinrichtungen, in denen bei Ausfall einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ein ausreichender Luftaustausch bzw. bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter nicht sichergestellt ist.
- Rechtsgrundlage:** VERORDNUNG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2044) geändert durch VO vom 30. November 2006 (BGBl. I, S. 2759) geändert durch VO vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3223)
- Einschlägige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und Richtlinien für den Aufbau und den Betrieb der technischen Anlagen bleiben unberührt.

1. Alarmanlage - Mindestanforderungen

- 1.1. Stromversorgung:**
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (Netz- / Akku-Betrieb aller Komponenten der Alarmanlage)
 - netzspannungsunabhängiger Notbetrieb für mindestens 2 Stunden
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 1.2. Funktionsanzeigen:**
- Betriebsbereitschaft
 - Akku- / Batterie- Ladezustand
 - Alarmauslösung
- 1.3. Alarmkriterien:**
- Ausfall der Alarmanlage
 - lebensbedrohliches Über- und Unterschreiten von tierartspezifischen Temperaturgrenzwerten
 - mindestens 2 Temperaturfühler im Stall
 - Netzspannungsausfall
 - Auslösen von Überspannungsschutzgeräten
 - Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD / FI-Schutzschalter)
 - maximaler Bemessungsdifferenzstrom:
 - für Steckdosenstromkreise: 0,03 A
 - für stationäre elektrische Anlagen: 0,3 A
 - Auslösen von Motorschutzschaltern (z. B. an Ventilatoren, Lüftungsklappenantrieben, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
 - Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel bzw. Tränkwasserleitungsschaden (z. B. durch Druckwächter bzw. Durchflussmesser)
 - Brandmeldung (z. B. durch Rauchmelder bzw. Rauchansaugmelder mit fotoelektrischen Sensoren oder Kohlenmonoxid-Sensoren im Tier- und Technikbereich)
- 1.4. Alarmierung:**
- Alarmauslösung bei Störfällen mit einer Dauer von > 60 Sekunden (bei Brandmeldung sofort)
 - optische und akustische Signaleinrichtung am Stall bzw. in der Stallanlage
 - Informationsweitergabe an die Teilnehmer der Meldelinie:
 - Telefonwahlgerät mit integriertem GSM-Modul / Funk in Kombination mit mindestens 2 unabhängig arbeitenden Meldemedien (z. B. kabelgebundene Verbindung und Funkübertragung per GPRS / UMTS)
 - Elektrofachkraft und ggf. Feuerwehr in die Meldekaskade aufnehmen
 - Wahlwiederholung bis ein Teilnehmer der Meldelinie die Störung quittiert
- 1.5. Alarmquittierung / -dokumentation:**
- Quittierung des gemeldeten Alarms im Stall / in der Stallanlage
 - Dokumentation der Störfälle (z. B. auf PC, per Fax, E-Mail oder SMS) für mindestens 3 Tage

1.6. Prüfung der Betriebsbereitschaft:

- vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. nach Fehlalarmauslösung Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- tägliche Sichtprüfung der Funktionsanzeigen der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes
- wöchentliches Auslösen eines Probealarms und Kontrolle der Alarmweiterleitung
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- vierteljährliche Prüfung der Brandmeldeanlage durch eine Fachkraft (Brandmelderzentrale, Meldergruppen und Alarmierungen)
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes sowie aller Schutzeinrichtungen und Sensoren durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

2. Notstromanlage - Mindestanforderungen

(stationäres bzw. mobiles Notstromaggregat mit integriertem Antrieb oder Zapfwellengenerator z. B. für den Schlepperbetrieb)

- 2.1. Nennleistung:**
- ausreichend für alle Stromabnehmer im Stall (z. B. Ventilatoren, Lüftungsklappenantriebe, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
- 2.2. Stromversorgung zum Starten des Aggregats sowie für die Aggregatsteuerung:**
- netzspannungsunabhängiger Akku- / Batterie- Betrieb
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 2.3. Kraftstoff für Verbrennungsmotoren:**
- für eine Betriebszeit unter Last von mindestens 1 Tag
 - bei Dieselmotoren: Winterdiesel bzw. Sommerdiesel und Winterzusatz
- 2.4. Netz- / Notstromumschaltung:**
- bei Nennspannungsausfall manuell oder automatisch (nach ca. 10 Sekunden)
 - Rückschaltung frühestens 1 Minute nach Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung
- 2.5. Prüfung der Betriebsbereitschaft:**
- vor Inbetriebsetzung der Anlage Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - tägliche Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel
 - wöchentlicher Probetrieb
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - monatlicher Probetrieb unter Last
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - Prüfung und Wartung der Notstromanlage durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

Anlage: Checkliste für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft „Alarm- und Notfallanlagen in Nutztierhaltungen“
des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder
Text: Dr.-Ing. Jörn Wegert, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt